



BERATUNG

- > Stellungnahme des EDSB über Netzneutralität.....1
- > Stellungnahme des EDSB über Kontrollgeräte im Straßenverkehr (Fahrdatenschreiber)2
- > Kommentare des EDSB zu Körperscannern3
- > Stellungnahme des EDSB zu europäischen Statistiken über den Schutz vor Kriminalität4
- > Kommentare des EDSB zu der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen4
- > Stellungnahme des EDSB zu Wohnimmobilienkreditverträgen5
- > Stellungnahme des EDSB zum Abkommen zwischen der EU und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen6
- > Stellungnahme des EDSB zu der Mitteilung der Kommission zur Migration6
- > Kommentare des EDSB zu dem Paket zur Korruptionsbekämpfung7
- > Stellungnahme des EDSB zu technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro7



AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB8
- > Durchsetzung11
- > Beratungen zu Verwaltungsmaßnahmen12
- > Thematische Leitlinien13



VERANSTALTUNGEN

- > 33. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Mexico City, 2.-3. November 2011)13
- > Europäische Verwaltungsakademie – Programm „Erasmus für öffentliche Verwaltung“ (Brüssel, 20. Oktober 2011)14
- > Treffen des EDSB mit den Leitern der EU-Agenturen (Helsinki, 14. Oktober 2011)14
- > EDSB – Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Straßburg, 7. Oktober 2011)14
- > Konferenz über Cloud Computing von ETSI und Kommission (Nizza, 28.-29. September 2011)15
- > Datenschutzkonferenz unter polnischem Ratsvorsitz (Brüssel, 20.-21. September 2011)15
- > Vorlesung von Peter Hustinx mit dem Titel „Auswirkungen von verhaltensorientierter Online-Werbung auf die Privatsphäre“ (Universität Edinburgh, Juristische Fakultät, 7. Juli 2011)16



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



BERATUNG

> Stellungnahme des EDSB über Netzneutralität



Am 7. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Europäischen Kommission über das offene Internet und Netzneutralität in Europa an.

Der EDSB weist auf die ernstzunehmenden **Auswirkungen** einiger ISP-Überwachungspraktiken auf die **grundlegenden Rechte von Nutzern auf Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Daten** insbesondere hinsichtlich der Vertraulichkeit der Nachrichtenübertragung hin. Er forderte die Kommission zur Einleitung einer Debatte auf, an der alle relevanten



interessierten Parteien teilnehmen, um zu **klären, wie der Datenschutzrechtsrahmen** in diesem Zusammenhang **zur Anwendung kommt**. Nach den Empfehlungen des EDSB sind Leitlinien in den folgenden Bereichen bereitzustellen:

- bei der Bestimmung von **legitimen** Inspektionspraktiken, wie beispielsweise solcher, die zu Sicherheitszwecken benötigt werden;
- bei der Bestimmung, wann **Nutzerzustimmung** für die Überwachung erforderlich ist, beispielsweise in Fällen, in denen der Zugriff auf bestimmte Anwendungen wie etwa Peer-to-Peer durch Filter begrenzt werden soll;
- in diesen Fällen sind möglicherweise Leitlinien für die Anwendung der notwendigen **Datenschutzgarantien** nötig (Zweckbegrenzung, Sicherheit usw.).

“ Indem sich ISP Einblick in die Internet-Kommunikationen von Nutzern verschaffen, verstoßen sie unter Umständen gegen bestehende Vorschriften über die Vertraulichkeit von Kommunikationen. Bei einer ernsthaften Strategiedebatte über Netzneutralität muss sichergestellt werden, dass die Vertraulichkeit von Nutzerkommunikationen wirksam geschützt ist. ” Peter Hustinx, EDSB

Je nach den Ergebnissen dieser Debatte können sich zusätzliche legislative Maßnahmen zur Festigung von Datenschutzregeln und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit als notwendig herausstellen. Sie sollten Nutzern echte Wahlmöglichkeiten garantieren, und zwar besonders dadurch, dass ISP gezwungen werden, Verbindungen anzubieten, die nicht überwacht werden.

☞ EDSB-Stellungnahme ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB über Kontrollgeräte im Straßenverkehr (Fahrdatenschreiber)

Am 6. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission über die Änderung der EU-Gesetzgebung zu Fahrdatenschreibern, wobei es sich um eine im Straßenverkehr eingesetzte Vorrichtung zur Überwachung von Lenkzeiten und Ruhezeiten von Berufsfahrern handelt, als Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Sozialgesetzgebung in diesem Bereich an. Bei der Änderung sollen neue technologische Entwicklungen zur Verbesserung der Wirksamkeit von digitalen gegenüber manuellen Fahrdatenschreibern zum Einsatz kommen, und zwar besonders durch die Verwendung von Geolokalisierungsausrüstung und Fernkommunikationseinrichtungen. Daher wird durch diese Initiative die **Privatsphäre von Berufsfahrern** sehr offensichtlich verletzt, da sie nicht nur die ständige Überwachung ihres Aufenthaltsorts, sondern auch die Fernüberwachung durch Kontrollbehörden gestattet, denen direkter Zugriff auf im System gespeicherte personenbezogene Daten der Fahrer gewährt wird.



Der EDSB befürwortet die Aufnahme einer spezifischen Datenschutzbestimmung (z. B. das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“). Er betont jedoch, dass diese Bestimmung keine Antwort auf alle Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Fahrdatenschreibern bietet. Zur Gewährleistung eines zufriedenstellenden Datenschutzniveaus im System werden **zusätzliche Datenschutzgarantien** benötigt. Der EDSB fordert die Kommission des Weiteren dazu auf, die technischen Spezifikationen und Sicherheitsmaßnahmen zu aktualisieren, die für die vielen



Technologien im Zusammenhang mit den neuen Vorrichtungen relevant sind, um Diskrepanzen bei der Implementierung durch die Industrie zu vermeiden.

“*Die Einführung eines neuen digitalen Fahrdatenschreibers könnte sich äußerst negativ auf den Datenschutz auswirken, wenn sein Einsatz nicht genau festgelegten Leitlinien entspricht.*” Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Zu den Empfehlungen des EDSB gehört des Weiteren Folgendes:

- die Installation und Verwendung von Vorrichtungen zu dem direkten und hauptsächlichsten Zweck, Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, **die Tätigkeiten oder den Aufenthaltsort ihrer Arbeitnehmer in Echtzeit aus der Ferne zu überwachen**, sollte ausgeschlossen werden;
- die **allgemeinen Modalitäten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten** in Fahrdatenschreibern sollten klar in dem Vorschlag dargelegt werden (z. B. Arten von aufgezeichneten Daten, Empfänger und zeitliche Begrenzung der Speicherung von Daten);
- die im Vorschlag festgelegten **Sicherheitsanforderungen** für digitale Fahrdatenschreiber müssen weiterentwickelt werden, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten, zur Gewährleistung der Datenintegrität und zur Verhinderung von Betrug und gesetzeswidriger Manipulation;
- bei Einführung etwaiger technologischer Aktualisierungen (z. B. Fernkommunikation oder intelligente Transportsysteme) bei Fahrdatenschreibern sollten in angemessener Weise **Beurteilungen der Auswirkungen auf den Datenschutz** vorliegen, um die Risiken einzuschätzen, denen der Datenschutz durch den Einsatz dieser Technologien ausgesetzt ist.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Kommentare des EDSB zu Körperscannern

Am 17. Oktober 2011 richtete der EDSB ein Schreiben an Sim Kallas, den Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, zu drei Vorschlägen für gemeinsame grundlegende Sicherheitsnormen für die Zivilluffahrt bei der Verwendung von Sicherheitsscannern in EU-Flughäfen. Die Maßnahmenentwürfe wurden im Wege der „Komitologie“ angenommen.

Der EDSB begrüßt sowohl die in die Maßnahmenentwürfe aufgenommenen Garantien als auch die Tatsache, dass es einen EU-Ansatz in Bezug auf die Sicherheitsscanner gibt, weil dadurch nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch ein einheitliches Grundrechtsschutzniveau gewährleistet werden kann. Er stellt jedoch die **Notwendigkeit** und die **Proportionalität** derartiger Maßnahmen in Frage und erinnert daran, dass **Datenschutzgesetze anwendbar sind**.

Der EDSB **bedauert** weiterhin, **dass Körperscanner erlaubt sein werden, die ein detailliertes Abbild des menschlichen Körpers bereitstellen**, besonders da man sich für eine Vorrichtung hätte entscheiden können, bei der sensibler mit der Privatsphäre umgegangen wird (ein Körperscanner, der ein „Strichmännchen“ und keinen menschlichen Körper zeigt).



☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))



> Stellungnahme des EDSB zu europäischen Statistiken über den Schutz vor Kriminalität

Am 19. September 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität an. Der Vorschlag zielt auf die Durchführung einer neuen EU-Erhebung über den Schutz vor Kriminalität ab. Die Erhebung würde detaillierte Fragen über mögliche Tatbestände sexueller oder physischer Gewalt, die die Auskunftsperson durch den Lebenspartner oder eine andere Person möglicherweise erdulden musste, über frühere Beziehungen, über ihren soziodemografischen Hintergrund und über ihr Sicherheitsgefühl und ihre Haltung gegenüber Vollzugsbehörden und Sicherheitsvorsichtsmaßnahmen enthalten.

Der EDSB ist sich bewusst, wie wichtig die Entwicklung, die Erstellung und die Veröffentlichung von statistischen Daten sind. Das Risiko, dass betroffene Personen identifiziert werden können, und die Tatsache, dass sensible Daten wie Daten über Gesundheit, Sexualleben und Straftaten verarbeitet werden, sind jedoch besorgniserregend.



Zu seinen Empfehlungen gehört Folgendes:

- Modifizierung der Beschreibung der Variablen „Identifizierung der Auskunftsperson“ und „wer die Tat verübt hat“ zur Vermeidung einer möglichen unnötigen direkten Identifizierung von betroffenen Personen. Aus denselben Gründen sollte eine baldmöglichste Anonymisierung der Mikrodaten gewährleistet werden;
- vertrauliche Daten, die eine indirekte Identifizierung gestatten könnten, sollten nur verwendet werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist (wenn derselbe Zweck nicht durch die Verwendung von anonymen Mikrodaten erreicht werden kann). In diesen Fällen sollte das „wichtige öffentliche Interesse“, das den Grund für die Verarbeitung von sensiblen Daten darstellt, im Text des Vorschlags genauer erläutert und ausdrücklich dargelegt werden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Kommentare des EDSB zu der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Am 20. September 2011 kommentierte der EDSB den Vorschlag für eine Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der EDSB wies auf die Bedeutung einer leichteren Beilegung von grenzüberschreitenden Streitsachen auch für den Bereich des Datenschutzes hin. Der EDSB betont, dass es notwendig sei, einige der in dem Vorschlag angesprochenen Themen auch im Zusammenhang mit der derzeitigen Überprüfung des Datenschutzrahmens in der EU erneut zu überdenken:

- es sollte überdacht werden, ob Zuständigkeitsregeln die schwächere Partei auch in Streitsachen im Zusammenhang mit dem Datenschutz schützen sollten, was bereits im Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und im Verbraucherschutz der Fall ist;
- hinsichtlich der Beibehaltung des Exequaturverfahrens bei Entscheidungen in Fällen von Datenschutz, Verleumdung oder wenn





eine Person behauptet, in ihren Persönlichkeitsrechten oder ihrem Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt worden zu sein, und der Möglichkeit des Versagens der Anerkennung von Entscheidungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung in diesen Fällen betont der EDSB die Notwendigkeit für eine strenge Auslegung dieser Ausnahmen;

- es ist nicht klar, ob die obige Ausnahme für das Recht auf Privatsphäre auch Verstöße gegen die in der Datenschutzrichtlinie festgelegten rechtlichen Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten abdecken soll, und wenn ja, in welchem Maße. Dadurch kann es nicht nur zu Problemen bei der Auslegung kommen, sondern auch die Rechtssicherheit, zu der diese Vorschläge beitragen sollen, wird unterminiert;
- es sollte überdacht werden, wie die Zuständigkeit der Gerichte und die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden besser in Einklang gebracht werden können.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu Wohnimmobilienkreditverträgen



Am 25. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge an.

Als verantwortliche Kreditvergabe definiert der Vorschlag die Kreditgebern und Kreditvermittlern obliegende Sorgfaltspflicht, Verbrauchern Kreditverträge anzubieten, die Verbraucher sich leisten können und die ihren Bedürfnissen und ihrer finanziellen Situation am besten entsprechen. In der im Vorschlag vertretenen Perspektive war das unverantwortliche Verhalten gewisser Marktteilnehmer die Ursache der Finanzkrise. Mit dem Vorschlag werden daher Aufsichts- und Überwachungsanforderungen für Kreditgeber sowie Rechte und Pflichten für Kreditnehmer eingeführt, um einen klaren rechtlichen Rahmen zu erstellen. Damit dürfte der Hypothekenmarkt in der EU vor den störenden Auswirkungen, die sich während der Finanzkrise bemerkbar machten, geschützt sein.

Der EDSB begrüßte den spezifischen Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG im Vorschlag. Er empfahl jedoch einige Textänderungen, um die **Anwendbarkeit der Datenschutzprinzipien für die Verarbeitungsvorgänge** insbesondere in Bezug auf das Abfragen von Daten aus der Kreditwürdigkeitsdatenbank, die in fast allen Mitgliedstaaten eingerichtet ist, zu verdeutlichen. Insbesondere wies der EDSB auf Folgendes hin:

- der Vorschlag sollte eine ausführlichere Nennung der Quellen enthalten, von denen Informationen über die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers bezogen werden können;
- der Text sollte die Definition von Kriterien für die Möglichkeit des Abfragens von Daten aus der Datenbank und die Verpflichtung dahingehend, dass die betroffenen Personen vor dem Zugriff auf die Datenbank über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden, enthalten, wodurch sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen konkret und effektiv in der Lage sind, ihre Rechte auszuüben.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



> Stellungnahme des EDSB zum Abkommen zwischen der EU und Australien über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen

Am 15. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Australien über die Verarbeitung und Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) an. Der EDSB begrüßte die in den Vorschlägen vorgesehenen Datenschutzgarantien, besonders hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Abkommens, dabei insbesondere der Datensicherheitsaspekte und der Überwachungs- und Durchsetzungsbestimmungen.

Besonders im Hinblick auf die Tragweite des Abkommens, die Definition von Terrorismus und die Aufnahme von einigen Ausnahmезwecken sowie die Aufbewahrungsfrist für PNR-Daten besteht jedoch nach Ansicht des EDSB bedeutendes **Verbesserungspotenzial**. Nach seinem Dafürhalten sollte auch die Rechtsgrundlage des Abkommens überdacht werden, und es sollte auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verwiesen werden.



Des Weiteren erinnert der EDSB an den größeren Zusammenhang der **Legitimität** eines PNR-Plans, der als systematisches Sammeln von Fluggastdaten zu Risikoanalysezwecken definiert werden muss. Ein Vorschlag kann nur dann den anderen Anforderungen des Datenschutzrahmens entsprechen, wenn in dem Plan die Grundanforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 AEUV respektiert werden.

↪ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu der Mitteilung der Kommission zur Migration

Am 7. Juli 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zur Migration an. Zweck der Mitteilung war die Skizzierung der Position der Europäischen Union gegenüber Migration. Dazu gehören mehrere Bereiche, beispielsweise Grenzverwaltung und Eurodac, die für den Datenschutz relevant sind. Diese Mitteilung steht am Anfang einer ganzen Reihe weiterer für die unmittelbare Zukunft geplanten Mitteilungen und Rechtssetzungsvorschläge in diesen Bereichen.

In seiner Stellungnahme konzentrierte sich der EDSB darauf, dass die **Notwendigkeit vorgeschlagener neuer Instrumente** wie das Einreise-/Ausreise-System nachgewiesen werden muss. Dazu erinnerte er an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs, nach der als Beweismaßstab für Eingriffe in das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Datenschutzrecht nur das zulässig ist, „was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“. In diesem Zusammenhang schlug er Folgendes vor:



- jedem neuen Vorschlag sollte eine spezifische Datenschutz-Folgenabschätzung beiliegen;
- der beabsichtigte Umfang von Initiativen wie EUROSUR sollte deutlich gemacht werden;
- bei der Ergreifung neuer Instrumente sollte das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“ berücksichtigt werden.



Weiterhin wurde der Einsatz von **Biometrie** angesprochen. Hier sprach sich der EDSB dafür aus, dass ein etwaiger Einsatz von Biometrie von strengen Garantien flankiert und durch ein Ausweichverfahren für Personen ergänzt werden sollte, deren biometrische Kennzeichen möglicherweise nicht lesbar sind. Außerdem bat er die Kommission insbesondere darum, auf die Wiederaufnahme des Vorschlags, nach dem Vollzugsbehörden Zugriff auf Eurodac erhalten, zu verzichten.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Kommentare des EDSB zu dem Paket zur Korruptionsbekämpfung

Am 6. Juli 2011 gab der EDSB einen formellen Kommentar über das Paket zur Korruptionsbekämpfung ab. Dieses Paket besteht aus einer Mitteilung, in der der Korruptionsbekämpfungsansatz der Europäischen Union dargelegt wird, aus einem Beschluss der Kommission über die Einführung eines regelmäßigen Korruptionsbekämpfungsberichts der EU und einem Bericht über die Bedingungen einer EU-Teilnahme an der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarats.



Die Mitteilung bezieht sich auf eine geplante Strategie für die Verbesserung des Standards von Finanzermittlungen und die Entwicklung von Erkenntnissen im Finanzbereich, einschließlich der Weiterleitung von Informationen innerhalb von und zwischen Mitgliedstaaten, EU-Agenturen und Drittländern. Diesbezüglich forderte der EDSB die Kommission dazu auf, ein hinreichend hohes Datenschutzniveau in dieser zukünftigen Strategie zu gewährleisten. Er empfahl des Weiteren, dass die im EU-Korruptionsbekämpfungsbericht

vorgesehene gemeinsame Nutzung bester Praktiken so ausgelegt werden sollte, dass auch Praktiken zur Gewährleistung des Datenschutzes bei Ermittlungen im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung berücksichtigt werden.

Diesen formellen Kommentaren gingen informelle Kommentare zu von der Kommission vorgelegten Entwürfen von Dokumenten voraus; viele Fragen wurden bereits in dieser informellen Phase geklärt.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro

Am 23. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro an, der sich auf den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) bezieht.

SEPA ist ein Projekt mit dem Ziel der Schaffung eines Binnenmarkts für den Massenzahlungsverkehr in Euro, indem die aus dem Zeitraum vor der Einführung der EURO-Einheitswährung stammenden technischen, rechtlichen und markttechnischen Hindernisse überwunden werden. Nach dem Abschluss des SEPA gibt es keinen Unterschied mehr zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen: Alle gelten dann als inländische Zahlungen. Da sich der Markt nicht unabhängig zu einem Abschluss des SEPA hin entwickelt hat, wird mit dem Vorschlag die Festlegung von Regeln





und einer Frist für die endgültige Implementierung des SEPA im Euro-Raum bezweckt.

Bei der Einführung und Entwicklung des SEPA erfolgen mehrere Datenverarbeitungsvorgänge: Namen, Kontonummern und Vertragsinhalte müssen zur Gewährleistung einer reibungslosen Überweisung direkt zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern und indirekt durch ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister ausgetauscht werden. Mit dem Vorschlag erhalten auch nationale Behörden eine neue Aufgabe, die darin besteht, die Einhaltung der Verordnung zu überwachen und alle zur Gewährleistung einer solchen Einhaltung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Aufgabe ist zwar für die Gewährleistung einer effektiven Einrichtung des SEPA grundlegend, verleiht aber auch weitreichende Vollmachten bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Behörden, einschließlich des Gesamtbetrags an Euro-Überweisungen zwischen natürlichen und juristischen Personen.

Der EDSB empfahl daher einige Textänderungen, um sicherzustellen, dass beim Austausch derartiger Daten die einschlägigen geltenden Gesetze und insbesondere die Grundsätze von Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung eingehalten werden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



A U F S I C H T

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des physischen Zugangskontrollsystems der Europäischen Kommission

Mit dem untersuchten System wird die Einführung eines einzigen und kohärenten physischen Zugangskontrollsystems (Physical Access Control System - PACS), das alle erforderlichen physischen Sicherheitsfunktionen erfüllt, für die gesamte Europäische Kommission bezweckt. Grundlage des Systems ist die Nutzung von biometrischen Daten, was aufgrund einiger Charakteristiken, die dieser Art von Daten eigen sind, besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen beinhaltet.

In seiner Stellungnahme stellt der EDSB fest, dass die Kommission einen datenschutzgerechten Weg für die Durchführung der betroffenen Verarbeitungsvorgänge eingeschlagen hat und den EDSB in einem sehr frühen Stadium des Meldeverfahrens konsultiert, eine Pilotprojektphase entwickelt und alle relevanten Datenschutzaspekte frühzeitig berücksichtigt hat.

Durch diese Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen konnte die Implementierung der Datenschutzerfordernungen erleichtert werden. Neben anderen Aspekten des PACS analysierte der EDSB schwerpunktmäßig die biometrische Erfassung, die Kategorien von betroffenen Datensubjekten, das Vorliegen von Ausweichverfahren und die eingeführten Sicherheitsmaßnahmen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des physischen Zugangskontrollsystems – Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra

Bei dieser Vorabkontrolle war der EDSB zu dem Schluss gekommen, dass sich die Europäische Kommission einer **Zuwiderhandlung** gegen Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Datenschutzverordnung“) schuldig gemacht hat, da sie ohne vorherige Meldung des geplanten Verarbeitungsvorgangs an den EDSB ein biometrisches Zugangskontrollsystem installiert hatte und betrieb.

Mit dem Zugangskontrollsystem in der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Ispra sollen die Räumlichkeiten der Kommission in Ispra vor unbefugtem Zugriff und gegen externe und interne Bedrohungen geschützt werden.

Der EDSB stellte fest, dass der Zugang zu einigen geschützten Bereichen der GFS-Räumlichkeiten durch biometrische Lesegeräte kontrolliert wurde und dass nur ein gewisser Teil des Personals biometrische Lesegeräte einsetzte. Hierdurch wurde das Vorabkontrollverfahren ausgelöst.

Der EDSB forderte die GFS unter anderen Empfehlungen zu Folgendem auf:

- Erlassen eines Rechtsinstruments als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen, die stattfinden, um ein Zugangskontrollsystem einzurichten, das auf dem Einsatz von Biometrie beruht;
- Einhaltung von Videoüberwachungsrichtlinien und Meldung der durchgeführten Maßnahmen an den EDSB;
- Überdenken der gefällten Entscheidung in Bezug auf technologische Wahlmöglichkeiten durch eine Bewertung der Auswirkungen, einschließlich eines realistischen Zeitplans für die Implementierung von technologischen Änderungen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle einer Studie zur Fingerabdruckerkennung bei Kindern



Der Zweck der Verarbeitung besteht in der detaillierten Untersuchung der physiologischen Entwicklung der Fingerkuppen-Papillarleistenstruktur bei Kindern (Papillarleistenabstand, Minutienposition) und der sich ergebenden Erkennungsrate von an Kinder angepasste Fingerabdruckübereinstimmungsalgorithmen.

Dazu verarbeitet die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission Fingerabdruckdaten für wissenschaftliche Zwecke. Die Verarbeitung bezieht sich auf biometrische Daten und unterliegt der Vorabkontrolle durch den EDSB, um zu überprüfen, ob strenge Datenschutzgarantien sichergestellt wurden.

In seinen Schlussfolgerungen erkannte der EDSB die Bedeutung der Studie an und empfahl die Annahme einer Risikobeurteilungs- und Zugriffsstrategie im Zusammenhang mit dem betreffenden Verarbeitungsvorgang durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Systems zum elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten – Europäische Kommission

Der EDSB führte eine Vorabkontrolle eines von der Europäischen Kommission entwickelten IT-Systems zum Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information – EESSI) durch, das bis zum 1. Mai 2012 vollständig funktionsfähig sein wird. Der grenzüberschreitende Datenaustausch über EESSI soll die Entscheidungsfindung für die Berechnung und Auszahlung von Sozialleistungen erleichtern und eine effizientere Überprüfung von Daten gestatten.

Der EDSB begrüßte den Kommissionsvorschlag zur Schaffung einer zentralen Datenschutz-Anlaufstelle durch Bezeichnung der Behörde, die aufgefordert wurde als Anlaufstelle zu fungieren, damit Einzelpersonen ihre Rechte wahrnehmen können.

Der EDSB rief die Kommission ferner dazu auf, eine Anzahl von technischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von EESSI-Daten sicherzustellen, und zwar insbesondere:

- es dürfen nur verschlüsselte Daten übermittelt werden, um den Zugang zum Inhalt der über das EESSI übermittelten sensiblen Daten zu verhindern;
- die Sicherheitsstrategie soll durch ausführliche Bestimmungen ergänzt werden, besonders in den strategisch wichtigen Bereichen.

Da das System noch in seiner Erstellungsphase ist, betonte der EDSB, dass er von etwaigen bedeutsamen Änderungen an der Auslegung des Systems, die sich auf das Datenschutzniveau im EESSI auswirken, in Kenntnis gesetzt werden sollte.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Projekts „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“ – Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats

Im Zusammenhang mit der Beurteilung unter Gleichrangigen unterliegen der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (EFR) vorgelegte Projektvorschläge einer Prüfung durch Gremien, die sich aus unabhängigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlern zusammensetzen. Im Rahmen des gemeldeten Verfahrens können Antragsteller, die einen Projektvorschlag einreichen, unter Vorlage von Gründen beantragen, dass bis zu drei spezifische Personen bei der Beurteilung des Vorschlags nicht als Beurteiler mitwirken. Der Zweck der Verarbeitung ist die Sicherstellung einer gerechten, gleichberechtigten und objektiven Bewertung von Projektvorschlägen und die Beilegung der Bedenken von Antragstellern hinsichtlich der Korrektheit des Beurteilungsergebnisses und der Objektivität von Experten.

Im Lichte des Datenqualitätsprinzips bat der EDSB die EFR-Exekutivagentur um Prüfung, ob zur Angabe spezifischer Gründe, warum bestimmte Gleichrangige nicht zum Beurteilungsgremium gehören sollen, anstatt einem Freitext-Feld vorbestimmte Kategorien (z. B. „direkte wissenschaftliche Rivalität“, „professionelle Ablehnung“) festgelegt werden können.

Eine weitere Empfehlung des EDSB an die EFR-Exekutivagentur besteht darin, vorgehenstechnisch sicherzustellen, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung der betroffenen Experten nur in Fällen eingeschränkt wird, wenn eine Notwendigkeit hierzu besteht, und dass alle Experten überprüfen können, ob sie objektive Daten berichtigen und/oder ihre eigene Erklärung hinzufügen wollten, um die subjektive Beurteilung des Antragstellers „neutraler“ bzw. „ausgewogener“ zu gestalten.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



>> Stellungnahme zur Vorabkontrolle „Überprüfung von Vorgängen zur Arbeitszeiterfassung bei Gleitzeitarbeit in Bezug auf Daten über physischen Zugang“ – Europäischer Rat

Im Juli 2011 erhielt der EDSB ein Schreiben vom öffentlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Rats, in dem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Datenschutzbeauftragte nach der Stellungnahme zur Vorabkontrolle der obengenannten Verarbeitungen die Meldung zurückgezogen hatte und das geplante System nicht eingeführt wurde.

In seiner Analyse kam der EDSB zu dem Schluss, dass „der EDSB vom Standpunkt des Schutzes personenbezogener Daten aus betrachtet und unbeschadet irgendeiner anderen Alternativlösung seine Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des geplanten Verarbeitungsvorgangs bestätigt“.

Ferner hieß es in der Analyse des EDSB, dass „der geplante Verarbeitungsvorgang seiner Ansicht nach auf mehreren Ebenen gegen die Verordnung verstößt (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Zweckänderung, Datenqualität), wenn die Überprüfung von Vorgängen zur Arbeitszeiterfassung bei Gleitzeitarbeit in Bezug auf Daten über physische Zugangsüberprüfungen, wie in der Meldung beschrieben, außerhalb des Rahmens einer Verwaltungsuntersuchung ausgeführt werden würde“.



☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Durchsetzung

>> Besuch bei der Agentur für das europäische GNSS (Brüssel, 23. September 2011)



Am 23. September 2011 statteten der EDSB und seine Mitarbeiter der Agentur für das europäische GNSS (GSA) einen Besuch in ihren Räumlichkeiten in Brüssel ab. Ausgelöst wurde dieser Besuch durch unzureichende Einhaltung der Datenschutzverordnung.

Bei dem Treffen hatten der EDSB und seine Mitarbeiter Gelegenheit, ihren Bedenken über den derzeitigen Stand der Einhaltung der Datenschutzverordnung durch die GSA Ausdruck zu verleihen. Es bot ferner dem Datenschutzbeauftragten der Agentur Gelegenheit, den EDSB über die von der GSA gemachten Fortschritte zur Erzielung der Einhaltung insbesondere hinsichtlich der Meldungen in Bezug auf Bestandsverzeichnis, Register und Vorabkontrolle in Kenntnis zu setzen. Die GSA und der EDSB vereinbarten einen Zeitplan mit einer Anzahl von Aktivitäten bis Mitte 2012, so dass die GSA ein zufriedenstellendes Einhaltungsniveau erreichen kann. Der EDSB überwacht daher die im Zeitplan festgelegten Bemühungen der GSA zur Erzielung der Einhaltung.



> Beratungen zu Verwaltungsmaßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

>> Beratung zu den Beziehungen zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, wo Videoüberwachung in den Räumlichkeiten eines Organs durch ein anderes Organ durchgeführt wird



Am 28. Juli 2011 reagierte der EDSB auf eine Beratungsanfrage durch die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) hinsichtlich der Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter. Die Kommission ist auf der Grundlage einer „Dienstgütevereinbarung“ für die Auslegung, die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Videoüberwachungssystems der Agentur verantwortlich.

In seiner Erwiderung bezog sich der EDSB auf die Stellungnahme 1/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf die Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und „Auftragsverarbeiter“. In der Stellungnahme wird betont, dass das Konzept des für die Verarbeitung Verantwortlichen funktionell ist, da es die Verantwortung entsprechend dem tatsächlichen Einfluss und damit auf der Grundlage einer faktischen Analyse zuweist. In der Stellungnahme heißt es weiter, dass zur Ermittlung des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zweifelsfall Elemente wie der Grad an tatsächlich von einer Partei ausgeübter Kontrolle, das Datensubjekten vermittelte Bild und zumutbare Erwartungen von Datensubjekten auf der Grundlage dieser Außenwirkung nützlich sein können.

Der EDSB ist zwar der Ansicht, dass die Rolle der Kommission angesichts der vorliegenden Fakten über die eines reinen Auftragsverarbeiters hinauszugehen scheint und sie besser als die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen beschrieben werden könnte, weist aber darauf hin, dass sich die Agentur gleichzeitig aus folgenden Gründen ihrer Haftung als für die Verarbeitung Verantwortliche nicht entziehen kann:

- sie muss einen Vertrag mit der Kommission abschließen und
- bei den Dienstleistungen der Kommission handelt es sich um standardmäßige Leistungen, die die Kommission allen ihren Partnern anbietet.

Vor diesem Hintergrund betonte der EDSB, dass die Agentur bei der Prüfung der relevanten Praktiken der Kommission mit angemessener Sorgfalt vorgehen, ihre Mitarbeiter und Besucher von den Praktiken der Kommission informieren und an die Kommission (und letztendlich an den EDSB, falls die Rechtmäßigkeit auf dem Spiel steht) mit allen ihren Bedenken über die Rechtmäßigkeit oder den kundenspezifischen Zuschnitt der Dienstleistungen der Kommission herantreten sollte, falls sie es für nötig hält.



> Thematische Leitlinien

Der EDSB veröffentlicht Leitlinien zu spezifischen Themen, um den Organen und Einrichtungen der EU eine Orientierungshilfe für bestimmte Bereiche an die Hand zu geben, die für sie von Bedeutung sind, wie zum Beispiel Einstellung von Personal, Verarbeitung von disziplinarrechtlichen Daten und Videoüberwachung. Diese Leitlinien erleichtern auch die Vorabkontrolle von Verarbeitungen bei den EU-Einrichtungen durch den EDSB, da sie ihnen als Bezugsdokument für die Bewertung ihrer gegenwärtigen Verfahrensweisen dienen.

>> Personalbeurteilungsleitlinien

Am 15. Juli 2011 erließ der EDSB Leitlinien über Verarbeitungen, bei denen es um die Beurteilung von EU-Personal wie Laufbahntwicklungsüberprüfung, Probezeit, Beförderung, Neueinstufung, Zertifizierung und Bescheinigung geht.



Mit den Leitlinien wird eine Zusammenfassung der Stellung des EDSB gegenüber der Anwendung der Datenschutzprinzipien bereitgestellt, die bereits in den zahlreichen bis dato von ihm angenommenen Stellungnahmen zum Ausdruck kommen. Sie dienen als Leitfaden für EU-Organe und –Einrichtungen bei der Einreichung von Meldungen zur Vorabkontrolle beim EDSB. Die Leitlinien werden auch als Referenz für die ausstehenden Meldungen zur Vorabkontrolle verwendet und ermöglichen es, dass etwaige problematische Praktiken effizient gehandhabt werden können.

☞ [Stellungnahme des EDSB \(pdf\)](#)



VERANSTALTUNGEN

> 33. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Mexico City, 2.-3. November 2011)

Die 33. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten findet vom 2.-3. November 2011 in Mexico City unter dem Titel „Privacy: The Global Age“ statt. Die Veranstaltung wird sich in erster Linie mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Internationalisierung von Verarbeitungsaktivitäten auf der Grundlage rasanter Innovation und globaler Netzwerke befassen.



Unter der Voraussetzung, dass Datenschutzbehörden im globalen Zeitalter zusammenarbeiten müssen, wird die Konferenz Wege untersuchen, mit denen die für den Schutz der Daten von Einzelpersonen über nationale Grenzen hinweg notwendigen Beziehungen und Werkzeuge geschaffen werden können. Zu den bedeutenden Referenten zählen Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, und Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter.



Die Aktivitäten in Mexico City beginnen am 31. Oktober mit einer Vorkonferenz unter dem Titel „Privacy as Freedom“. Am 1. November schließen sich zwei von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Datenschutzbeauftragten (Information and Privacy Commissioner) von Ontario, Kanada, organisierte Veranstaltungen an.

☞ [Weitere Informationen](#)

> Europäische Verwaltungsakademie – Programm „Erasmus für öffentliche Verwaltung“ (Brüssel, 20. Oktober 2011)

Das Programm „Erasmus für öffentliche Verwaltung“ wird von der Europäischen Verwaltungsakademie organisiert. Es zielt darauf ab, jungen Beamten verschiedener Länder, die sich mit EU-Angelegenheiten beschäftigen, und durch diese ihren jeweiligen Verwaltungen dabei zu helfen, mehr über die Entscheidungsfindungsverfahren in der EU und über die Arbeitsweise der Einrichtungen zu erfahren.

Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, war Referent bei der Sitzung im Oktober und informierte Sachbearbeiter, Beamte und Mitarbeiter aus nationalen Datenschutzbehörden über die Pflichten des EDSB (Beratung, Kooperation und Aufsicht).

☞ Weitere Informationen:

http://europa.eu/eas/index_de.htm

<http://intracomm.cec.eu-admin.net/home/dgserv/eas> (Intranet der Europäischen Kommission)

> Treffen des EDSB mit den Leitern der EU-Agenturen (Helsinki, 14. Oktober 2011)

Am 14. Oktober 2011 nahm Peter Hustinx, EDSB, an einem Netzwerktreffen der Leiter der EU-Agenturen in Helsinki teil.

Das Treffen stellte für den EDSB eine Gelegenheit dar, eine allgemeine Übersicht über die Arbeit des EDSB und über die neue Einhaltung- und Durchsetzungsstrategie mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Strategie auf die Arbeit der Agenturen und den Erwartungen des EDSB vorzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte unterstrich auch die Bedeutung der behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzverordnung und erinnerte die Agenturen an ihre Verpflichtung, den Datenschutzbeauftragten hinreichende Ressourcen und Zeit durch Erfüllung ihrer Pflichten zur Verfügung zu stellen.

> EDSB – Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Straßburg, 7. Oktober 2011)

Am 7. Oktober 2011 hielt der EDSB sein halbjährliches Treffen mit den Datenschutzbeauftragten der EU-Organe und –Einrichtungen ab. Gastgeber des Treffens war der europäische Bürgerbeauftragte in Straßburg.

Nach einem Überblick über jüngste Entwicklungen im Datenschutzbereich, bei dem es in erster Linie um für die Arbeit der Datenschutzbeauftragten relevante Themen ging, folgte eine offene Diskussion über gemeinsame Fragestellungen und Bedenken. Die Präsentation der kürzlich erlassenen EDSB-Leitlinien zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Beurteilungsverfahren für Statutsbedienstete führte zu weiteren Diskussionen über spezifische Fragen im Zusammenhang mit diesen Verfahren.



Der zweite Teil des Treffens betraf Entwicklungen in den EDSB-Aktivitäten und die Bereitstellung von Informationen über kürzlich angenommene Stellungnahmen zu Meldungen zur Vorabkontrolle und Beratungen.

> Konferenz über Cloud Computing von ETSI und Kommission (Nizza, 28.-29. September 2011)



Am 28.-29. September 2011 fand eine gemeinsam vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und der Europäischen Kommission veranstaltete Konferenz zur Unterstützung eines Dialogs über Normierung im sich entwickelnden Cloud Computing-Sektor zwischen der EU und der USA statt. Cloud Computing stellt eine bedeutende Veränderung in IT-Architekturen und –Leistungen dar, die darauf abzielt, IT-Leistungen vernetzter, spezialisierter, wendiger und letztendlich kosteneffektiver zu gestalten. Es stellt außerdem öffentliche Haushalte sowie Großunternehmen und KMU in Bezug auf Datensicherheit, Datenschutz, Zuständigkeit und

Haftung vor gravierende Herausforderungen. Zur Erleichterung einer sicheren und transparenten Entwicklung von Cloud Computing sollten gemeinsame Normen befürwortet werden.

Konferenzteilnehmer waren Vertreter der Europäischen Kommission, Vertreter der US-Regierung und der IT-Industrie sowie Mitglieder von Normungsinstituten aus allen Teilen der Welt.

Giovanni Buttarelli, der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte, führte den Vorsitz bei der Sitzung über Strategie und Rechtskonzepte/Werkzeuge zur Unterstützung von Marktentwicklungen und Vertrauensbildung. Er referierte ([pdf](#)) über die Herausforderung, die Cloud Computing für die derzeitige und zukünftige Architektur des europäischen Datenschutzgesetzes darstellt.

> Datenschutzkonferenz unter polnischem Ratsvorsitz (Brüssel, 20.-21. September 2011)

Am 20.-21. September 2011 fand eine internationale Datenschutzkonferenz unter polnischem Vorsitz des Rates der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit der polnischen Datenschutzbehörde, den Regierungen und Datenschutzbehörden von Ungarn und Spanien sowie dem Europarat und der Europäischen Kommission statt.



Wichtigstes Thema der Konferenz war die Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz. Sitzungen beschäftigten sich mit der Wirksamkeit von Datenschutzgrundsätzen in einer sich verändernden Welt, dem Rechtsrahmen für den Datenschutz bei Polizei und Gerichten und der Frage, ob europäische Datenschutzmaßstäbe als Bezugsmarke für andere gelten sollen.

Peter Hustinx, EDSB, hielt die Schlussansprache.

Teilnehmer der Konferenz waren Interessengruppen aus Regierungskreisen, nationalen Datenschutzbehörden, der Industrie und der Zivilgesellschaft. Es waren auch viele Teilnehmer aus den USA anwesend, wodurch ein Einblick in die US-Perspektive gewonnen werden konnte.



☞ Weitere Informationen auf der Webseite www.conference2011.giodo.gov.pl.

> Vorlesung von Peter Hustinx mit dem Titel „Auswirkungen von verhaltensorientierter Online-Werbung auf die Privatsphäre“ (Universität Edinburgh, Juristische Fakultät, 7. Juli 2011)

In einer öffentlichen Vorlesung über die Auswirkungen von verhaltensorientierter Online-Werbung (pdf) rief der EDSB die Europäische Kommission dazu auf, sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Garantien für verhaltensorientierte Online-Werbung voll und ganz eingehalten werden. Diese Garantien gehen aus Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation, zuletzt geändert 2009, hervor. Nach dieser Bestimmung ist die Speicherung von Informationen wie Cookies auf Computern zu Rückverfolgungszwecken nur erlaubt, wenn der betroffene Nutzer seine Zustimmung erteilt hat, nachdem er klar und umfassend über die Zwecke der Rückverfolgung informiert wurde. Diese neue Anforderung ist auf dem Online-Werbemarkt vielfach noch umstritten.

In seiner Vorlesung betonte Peter Hustinx, dass das systematische Rückverfolgen des Online-Verbraucherverhaltens einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre darstellt, der nun völlig zu Recht strengeren Vorschriften unterliegt. Initiativen für größere Transparenz und mehr Kontrolle durch den Verbraucher im Online-Umfeld sind zwar sehr zu begrüßen, dürfen aber nicht zu einer Einschränkung von Verbraucherrechten führen. Nach Ansicht des EDSB sollte die Kommission unbedingt deutlich machen, dass sie entschlossen ist sicherzustellen, dass diese Rechte in der EU verwirklicht werden.

Im September 2011 ging es um zwei parlamentarische Anfragen der MdEP Sophie In't Veld an die Vizepräsidentin der Kommission Neelie Kroes. Darin ging es um die Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation. In ihrer Antwort bestätigte Frau Kroes die Haltung des EDSB wie folgt: „Gemäß der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation muss tatsächlich für die Speicherung von Informationen auf ihren Endgeräten oder den Zugriff darauf die Zustimmung der Nutzer eingeholt werden. Der Nutzer muss in Kenntnis gesetzt werden und über den Zugriff auf sein Endgerät entscheiden. Dies geht aus den Aussagen des EDSB hervor.“



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- Notizen von Peter Hustinx ([pdf](#)) anlässlich der Anhörung durch den LIBE Ausschuss über Cyber-Angriffe auf Informationssysteme (Sitzung IV - Datenschutz und Rechtssicherheit), Europäisches Parlament, Brüssel (4. Oktober 2011)
- "Keine Beobachtung - oder ist alles auf dem richtigen Weg? – Die Auswirkungen von verhaltensorientierter Werbung im Internet", Rede ([pdf](#)) von Peter Hustinx beim öffentlichen Vortrag, Universität Edinburgh, Juristische Fakultät (7. Juli 2011)



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

> Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte

- Leelo Kilg, Europäische Polizeiakademie
- Edina Telessy, Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
- Ulrike Lechner, Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
- Ignacio Vázquez Moliní, Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).



Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen.

KONTAKT

www.edps.europa.eu
 Tel: +32 (0)2 283 19 00
 Fax: +32 (0)2 283 19 50
 e-mail:
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDPS – CEDP
 Rue Wiertz 60 – MO 63
 B-1047 Brüssel
 BELGIEN

BÜRO

Rue Montoyer 63
 Brüssel
 BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten